

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2752**

A04, A02

25. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
27.06.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) – Wann und wie will die Landesregierung ihrer Pflicht nachkommen und den Kommunen nicht länger das Geld vorenthalten?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschusmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) – Wann und wie will die Landesregierung ihrer Pflicht nachkommen und den Kommunen nicht länger das Geld vorenthalten?“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.06.2024

Das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH) befasst sich im Kern mit den konkreten Regelungen zum Belastungsausgleich für die Bereitstellung von U3-Plätzen in der Kindertagesbetreuung.

Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes (VerfGH 12/09) aus dem Jahr 2010 ist die Landesregierung verpflichtet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) die wesentlichen Belastungen für den Ausbau und die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des U3-Betreuungsangebotes zu erstatten.

Die Höhe der Erstattung ist erstmalig mit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2011 im Rahmen einer sog. Kostenfolgeabschätzung getroffen worden. Diese Kostenfolgeabschätzung ist letztmalig im Jahr 2016 überprüft worden. Ein entsprechender Bericht ist dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt worden (Vorlage 16/4620).

Eine erneute Überprüfung ist nach den Vorgaben des BAG-JH alle fünf Jahre erforderlich. Die Landesregierung hat frühzeitig im Dezember 2019 die kommunalen Spitzenverbände zu Gesprächen hierzu eingeladen. Diese Gespräche dauern – partiell unterbrochen von der Corona-Pandemie 2020/21 und der Landtagswahl im Jahr 2022 – bis zum heutigen Tag an.